

# **Weisungen zum Bewilligungsverfahren für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern für das Lehrpersonal (Wei-Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern LP)**

vom 16.09.2020

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 80 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008;

eingesehen Artikel 13a der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

eingesehen die Artikel 103 bis 106 und 130 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 (GUW);

eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GPOS) und die dazugehörige Verordnung vom 20. Juni 2012 (VPOS);

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011 (GBOS) und die dazugehörige Verordnung vom 20. Juni 2012 (VBOS);

eingesehen das Gesetz über die Unvereinbarkeiten vom 11. Februar 1998 und die dazugehörige Verordnung vom 22. Juni 2016;

eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 4. Oktober 1996 und die dazugehörige Verordnung vom 12. Januar 2000;

eingesehen die Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schu-

len einschliesslich Kindergarten vom 20. Juni 2012;  
eingesehen das Reglement über das Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit und des Unterrichts der Sekundarstufe II vom 23. März 2005;  
auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

*verordnet:*<sup>1)</sup>

I.

## **1 Allgemeine Bestimmungen betreffend Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter**

### **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Die vorliegenden Weisungen regeln die Anwendung der genannten gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Ausübung von nebenamtlichen Tätigkeiten und öffentlichen Ämtern für das Lehrpersonal.

### **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die vorliegenden Weisungen gelten für:

- a) die Lehrpersonen gemäss Art. 58 GPOS;
- b) die Inspektoren der obligatorischen Schulzeit (Art. 9 GPOS und Art. 6 Abs. 3 Reglement);
- c) die Inspektoren des Unterrichts der Sekundarstufe II (Art. 10 GPOS und Art. 7 Abs. 3 Reglement);
- d) die Inspektoren der allgemeinen Mittel- und Berufsfachschulen (Art. 10 GPOS);
- e) die Fachberater (Art. 4 GPOS);
- f) die pädagogischen Berater des Sonderschulwesens (Art. 8 GPOS);
- g) die Lehrpersonen, die in vom Kanton anerkannten Institutionen des Sonderschulwesens tätig sind;
- h) die Direktoren der Mittelschulen und Berufsfachschulen (Art. 7 GPOS);

---

<sup>1)</sup>Jede in den vorliegenden Weisungen enthaltene Bezeichnung einer Person, eines Statuts oder einer Funktion wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

- i) die Abteilungsleiter einer Berufsfachschule (GBOS; Besoldungstabelle);
- j) Nebenamtlehrer in der Berufsbildung (Art. 26 GPOS);
- k) den Lehrkörper der PH-VS, zu dem das Direktionspersonal (Direktor und Adjunkten der Direktion) und das Lehrpersonal (Professoren, Lehrbeauftragte und Mittelbau) gehören;
- l) jede andere durch die zuständige Dienststelle anerkannte ähnliche Funktion.

<sup>2</sup> Das unter Art. 1 Abs. 2 der vorliegenden Weisungen definierte Personal wird nachfolgend mit "Lehrperson" bezeichnet.

<sup>3</sup> Die Weisungen gelten nicht für:

- a) die Schuldirektoren der obligatorischen Schulzeit aufgrund ihres Status als Angestellte der Gemeinde oder Privatwirtschaft (Art. 71 GPOS und Art. 42 GBOS);
- b) die Stellvertreter (auch wenn sie das gesamte Schuljahr angestellt sind) (Art. 25 GPOS, Art. 38 GBOS und Art. 39 VBOS);
- c) die Lehrbeauftragten in der Berufsbildung (Art. 27 GPOS);
- d) die Lehrpersonen der HES-SO Valais/Wallis.

## **2 Grundsätze, Definition und Beurteilungskriterien der Nebenbeschäftigungen**

### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Das den vorliegenden Weisungen unterstellte Personal darf einer Nebenbeschäftigung nachgehen, sofern sich diese nicht nachteilig auf seine Tätigkeit, auf die Institution, die Schule oder auf seine Funktion auswirkt.

### **Art. 4 Definition von Nebenbeschäftigung**

<sup>1</sup> Als Nebenbeschäftigungen gelten:

- a) jede entlohnte Tätigkeit, die zusätzlich zum Pflichtenheft der Lehrperson ausgeführt wird – auf Mandatsbasis, als Selbstständigerwerbender oder Angestellter – und die ausserhalb der durch das Arbeitspensum festgelegten und aus der Lehrermeldung hervorgehenden ordentlichen Arbeitszeit oder in der Anstellungsverfügung festgelegten Arbeitszeit ausgeübt wird;

- b) die mit einer Verwaltungseinheit des Staates Wallis abgeschlossenen Leistungsverträge oder von ihr erteilten Mandate, die nicht zum Pflichtenheft gehören;
- c) die durch Spesen oder Zeit entschädigten Spezialaufgaben (gemäss Art. 43 VBOS), die nicht im Pflichtenheft enthalten sind;
- d) die durch Dritte entlohnten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geldanlagen und Immobilienverwaltung (Einkünfte aus der Vermietung von persönlichen Liegenschaften sind nicht betroffen);
- e) die entlohnten Tätigkeiten in Verwaltungsräten, Kommissionen, Verbänden oder Sportvereinen, kulturellen, politischen oder religiösen Gesellschaften;
- f) die durch Ernennung erteilten Ämter bei einer öffentlichen Institution (z. B. Präfekt, Vizepräfekt, Mitglied einer Gemeindekommission als Nichtgewählter).

<sup>2</sup> Nicht als Nebenbeschäftigung gilt jedes nicht entlohnte Mitwirken insbesondere in Kommissionen, Verbänden, Sportvereinen oder kulturellen, politischen oder religiösen Gesellschaften, sofern diese Tätigkeit ausserhalb der im Stundenplan der Lehrperson festgelegten ordentlichen Arbeitszeit (die Lehrermeldung - das Stundenplan) ausgeführt wird und diese sich nicht nachteilig auf das Image der Institution, Schule oder Funktion auswirkt.

#### **Art. 5** Meldepflicht

<sup>1</sup> Alle in den vorliegenden Weisungen unter Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Nebenbeschäftigungen müssen von der Lehrperson auf dem Dienstweg gemeldet werden.

<sup>2</sup> Die Meldung wird beim Anstellungsverfahren oder vor der Aufnahme der Nebenbeschäftigung gemacht.

#### **Art. 6** Beschäftigungsgrad der Lehrpersonen

<sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad wird aufgrund der Lehrermeldung und/oder eines Entscheids berechnet.

<sup>2</sup> Die Tätigkeiten, insbesondere als Fachberater und/oder Schuldirektor auf Gemeindeebene, werden zur Berechnung des totalen Beschäftigungsgrads der Lehrperson kumuliert.

<sup>3</sup> Bei Verpflichtungen in mehreren Schulzentren oder staatlichen Einrichtungen gleichzeitig sind die kumulieren Beschäftigungsgrade zu berücksichtigen.

**Art. 7** Beurteilungskriterien

<sup>1</sup> Die Anträge werden nach folgenden kumulativen Kriterien beurteilt:

- a) Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit der Funktion, und
- b) nachteilige Auswirkung der Nebenbeschäftigung auf die Funktion, und
- c) der erlaubte kumulierte Beschäftigungsgrad (Tätigkeit als Lehrperson, Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter) darf 120 Prozent nicht übersteigen, wobei die Haupttätigkeit als Lehrperson 100 Prozent nicht übersteigen darf.

**Art. 8** Vereinbarkeit mit der Funktion

<sup>1</sup> Als unvereinbar mit der Funktion als vollzeitbeschäftigte Lehrperson (d. h. mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent) gelten folgende Nebenbeschäftigungen:

- a) jede Ausübung eines Gewerbes und jeder Betrieb von Handelsgeschäften mit gewinnbringender Zielsetzung;
- b) die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat oder die Leitung einer Erwerbsgesellschaft, es sei denn, die Lehrperson handle im Auftrag des Staatsrates oder mit seiner Bewilligung im Auftrag eines Gemeinwesens.

<sup>2</sup> Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung in einem Familienbetrieb oder in einem Unternehmen von hauptsächlich allgemeinem Interesse kann für eine vollzeitbeschäftigte Lehrperson bewilligt werden. Welche Unternehmen von "hauptsächlich allgemeinem Interesse" sind, entscheidet der Staatsrat.

**Art. 9** Nachteilige Auswirkungen auf die Funktion

<sup>1</sup> Eine Nebenbeschäftigung wirkt sich nachteilig auf die Funktion der Lehrperson aus, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- a) die Nebenbeschäftigung widerspricht dem Gesetz oder den Sitten;
- b) es besteht ein Interessenkonflikt gegenüber dem Schulzentrum, der zuständigen Dienststelle oder dem Staat Wallis insbesondere durch die private Ausübung des Lehrberufs;
- c) sie steht in direktem Verhältnis zum Lehrerberuf und beeinflusst das berufliche Urteilsvermögen der Lehrperson im Rahmen ihrer Tätigkeit als Lehrperson oder könnte es beeinflussen;

- d) sie beansprucht die Lehrperson in einem Umfang, der zur Verminderung der Unterrichtsqualität führen kann, wie sie im Pflichtenheft beschrieben ist (Aufgaben der Lehrperson gemäss Pflichtenheft: Unterricht - Erziehung; Zusammenarbeit; Weiterbildung). In diesem Sinne darf die Nebenbeschäftigung keine so hohe Arbeitsbelastung darstellen, dass sie die Lehrperson daran hindert, das besagte Pflichtenheft zur vollsten Zufriedenheit der Vorgesetzten zu erfüllen. Zu diesem Zweck wird Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c dieser Weisungen angewendet.

### **3 Vorgehensweise und Entscheidungsinstanzen für Nebenbeschäftigungen**

**Art. 10** Allgemeine Grundsätze für die Meldung einer Nebenbeschäftigung

<sup>1</sup> Die Schuldirektion beziehungsweise die Bezeichnungsbehörde informiert alle Lehrpersonen über die vorliegenden Weisungen.

<sup>2</sup> Lehrpersonen, die einer oder mehreren Nebenbeschäftigung(en) nachgehen, müssen pro Tätigkeit ein Antragsformular ausfüllen und der Schuldirektion zustellen.

<sup>3</sup> Die Lehrperson, die an mehreren Schulzentren tätig ist, reicht den Antrag an jener Schule ein, an der sie das höchste Pensum ausübt.

<sup>4</sup> Die Schuldirektoren, Inspektoren, pädagogischen Berater reichen ihren Antrag bei der für sie zuständigen Dienststelle ein.

<sup>5</sup> Die Schuldirektion, beziehungsweise die Dienststelle, nimmt alle von den Lehrpersonen korrekt ausgefüllten, datierten und unterzeichneten Formulare entgegen.

**Art. 11** Zuständigkeiten für die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen

<sup>1</sup> Die Schuldirektion bewilligt den Lehrpersonen, deren Beschäftigungsgrad weniger als 75 Prozent beträgt, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die sich gemäss Artikel 10 der vorliegenden Weisungen nicht nachteilig auf die Funktion auswirkt.

<sup>2</sup> Die Schuldirektion gibt eine Vormeinung ab und die Dienststelle entscheidet im Falle von:

- a) Lehrpersonen, deren Beschäftigungsgrad 75 Prozent oder mehr beträgt;
- b) Lehrpersonen, deren Beschäftigungsgrad weniger als 75 Prozent beträgt und deren Nebenbeschäftigung sich gemäss Artikel 9 der vorliegenden Weisungen nachteilig auf ihre Funktion auswirkt;

<sup>3</sup> Für Lehrpersonen, deren Anstellungsbehörde der Staatsrat ist, gibt die zuständige Dienststelle zu allen Anträgen auf Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung eine Vormeinung ab und leitet sie danach dem Vorsteher des für die Bildung zuständigen Departements (nachfolgend: das Departement) weiter.

#### **Art. 12**    Entscheid

<sup>1</sup> Für die Anträge auf Nebenbeschäftigung, welche von der zuständigen Instanz abgelehnt wurden, muss ein begründeter Entscheid vorgelegt werden, nachdem der Anspruch auf rechtliches Gehör erfüllt wurde.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird von der Anstellungsbehörde unterzeichnet und tritt sofort in Kraft. Das Inkrafttreten kann auf begründetes Gesuch der Lehrperson oder Schuldirektion und aus pädagogischen Gründen auf Beginn des nächsten Schuljahres verschoben werden.

#### **Art. 13**    Gültigkeit

<sup>1</sup> Die Bewilligung für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist grundsätzlich für eine unbefristete Dauer gültig, es sei denn, es liegen wesentliche Änderungen der Nebenbeschäftigung, eine beträchtliche Erhöhung des Beschäftigungsgrads als Lehrperson oder eine Änderung der Funktion beim Staat Wallis vor. In solchen Fällen muss von der Lehrperson umgehend ein neuer Antrag gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann unter gewissen Umständen für eine befristete Dauer erteilt werden.

#### **Art. 14**    Änderungen oder Unterbrechung der Nebenbeschäftigung

<sup>1</sup> Die Lehrperson hat Änderungen betreffend ihre Nebenbeschäftigung oder deren Unterbrechung der Schuldirektion zu melden, welche die Information auf dem Dienstweg weiterleitet.

<sup>2</sup> Die Lehrperson hat auf Anfrage ihrer vorgesetzten Stelle jederzeit die nötigen und sachdienlichen Informationen zu ihrer/n Nebenbeschäftigung(en) auszuhändigen.

#### **4 Vorgehensweise und Entscheidungsinstanzen für öffentliche Ämter**

##### **Art. 15** Meldepflicht

<sup>1</sup> Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung ist.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Bewilligung betreffend ein öffentliches Amt muss vor der offiziellen Bewerbung dafür erfolgen. Sobald die Wahl abgeschlossen ist, hat die gewählte Lehrperson ihre Wahl und deren Annahme auf dem Dienstweg zu melden.

<sup>3</sup> Auf Gesuch der Anstellungsbehörde oder der Dienststelle erteilt die Lehrperson jederzeit die notwendigen und sachdienlichen Auskünfte über ihre öffentlichen Ämter.

<sup>4</sup> Bei einem Wechsel der Funktion oder grossen Änderung des Beschäftigungsgrads muss die Bewilligung erneut eingeholt werden.

##### **Art. 16** Beurteilungskriterien

<sup>1</sup> Die kumulativen Beurteilungskriterien für Anträge auf Bewilligung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes lauten wie folgt:

- a) rechtliche Unvereinbarkeit, und
- b) tatsächliche Unvereinbarkeit.

##### **Art. 17** Definition der Unvereinbarkeiten

<sup>1</sup> Die rechtlichen Unvereinbarkeiten im Rahmen der Ausführung von öffentlichen Ämtern ergeben sich aus dem Gesetz über die Unvereinbarkeiten und die dazugehörige Verordnung. Sie werden in der Regel durch die Dienststelle für Gemeindeangelegenheiten beurteilt.

<sup>2</sup> Tatsächliche Unvereinbarkeiten betreffen Situationen, in denen die Lehrperson einen kumulativen Beschäftigungsgrad für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Lehrperson, die Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämter (inklusive Sonderurlaube für die öffentlichen Ämter) aufweist, der mehr als 120 Prozent beträgt.

**Art. 18** Vorgehensweise für öffentliche Ämter vor den Wahlen

<sup>1</sup> Die Lehrperson, die für ein öffentliches Amt kandidiert, muss den Staatsrat mittels des Formulars auf dem Dienstweg darüber informieren. Sie gibt Auskunft über das betroffene öffentliche Amt.

<sup>2</sup> Besteht keine tatsächliche und/oder rechtliche Unvereinbarkeit, wird das von allen Hierarchiestufen (Schuldirektion, Dienstchef, Departementsvorsteher) visitierte Formular, das die Bewilligung zur Ausübung des öffentlichen Amtes erteilt, an die Lehrperson zurückgeschickt.

<sup>3</sup> Besteht eine allfällige rechtliche und/oder tatsächliche Unvereinbarkeit, informiert der Staatsrat auf Vormeinung der Schuldirektion, der zuständigen Dienststelle für Bildung, der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Dienststelle (bei rechtlichen Unvereinbarkeiten) und des Departements hin die Lehrperson über die daraus resultierenden Konsequenzen.

<sup>4</sup> Die Information kann auf generelle Art mittels eines Standardentscheids übermittelt werden, der erklärt, dass die Ausübung des öffentlichen Amtes eine Auflösung des Dienstverhältnisses (im Falle von rechtlichen Unvereinbarkeiten) oder eine Senkung des Beschäftigungsgrads nach sich ziehen kann. Dieser Standardentscheid betraut das Departement mit der Bearbeitung des Antrags nach den Wahlen.

**Art. 19** Vorgehensweise für öffentliche Ämter nach den Wahlen

<sup>1</sup> Nach der Wahl ins öffentliche Amt hat die Lehrperson dies auf dem Dienstweg unverzüglich der Anstellungsbehörde zu melden.

<sup>2</sup> Meldet die Lehrperson vor der Wahl nicht, dass sie sich für ein öffentliches Amt bewirbt, werden im Falle einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Unvereinbarkeit die Absätze 3 und 4 des Artikels 18 der vorliegenden Weisungen angewandt.

<sup>3</sup> Wenn vor der Wahl keine Unvereinbarkeit festgestellt wurde, nimmt die Anstellungsbehörde auf dem Dienstweg Kenntnis vom Ausgang der Wahl.

**Art. 20** Vorgehensweise im Fall einer rechtlichen und/oder tatsächlichen Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Besteht eine rechtliche Unvereinbarkeit, muss das rechtliche Gehör gewährt werden: Der individuelle Fall der Lehrperson muss mit den konkreten Folgen, in diesem Fall die Auflösung des Dienstverhältnisses, erläutert werden:

<sup>2</sup> Besteht eine tatsächliche Unvereinbarkeit, so muss der individuelle Fall der Lehrperson mit den konkreten Folgen direkt auf dem Bewilligungsformular beschrieben werden, auf dem auch die Rechtsmittel aufgeführt sind.

<sup>3</sup> Es können Nachweise eingefordert werden.

**Art. 21** Sonderurlaub für öffentliche Ämter

<sup>1</sup> Er wird im Artikel 6 der Verordnung über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule beschrieben.

<sup>2</sup> Die für die Ausübung eines öffentlichen Amtes benötigte Zeit, die Gegenstand eines bewilligten Sonderurlaubs ist, muss gemäss Artikel 17 Absatz 2 dieser Weisungen bei der Berechnung des maximal erlaubten Beschäftigungsgrads von 120 Prozent berücksichtigt und hinzugefügt werden.

**Art. 22** Gültigkeitsdauer

<sup>1</sup> Die Bewilligung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes gilt während der laufenden Legislaturperiode.

**5 Schlussbestimmungen betreffend Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter**

**Art. 23** Treuepflicht

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen führen ihre Aufgaben ihrem Pflichtenheft folgend in effizienter Weise, mit beruflichem Pflichtbewusstsein, Verschwiegenheit, Loyalität und Treue zu ihrem Arbeitgeber aus.

<sup>2</sup> Bei der Ausübung von Nebenbeschäftigungen und/oder öffentlichen Ämtern, aber auch ausserhalb ihrer Tätigkeit als Lehrperson, hat diese die legitimen Interessen des Staates Wallis in Treu und Glauben zu wahren. Die Lehrperson hat jede Handlung zu unterlassen, die ihrem Arbeitgeber schaden kann.

#### **Art. 24** Kontrollen und Administrativmassnahmen

<sup>1</sup> 1 Die Anstellungsbehörde und/oder das Departement können Stichprobenkontrollen bezüglich Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern durchführen.

<sup>2</sup> Wenn gegebenenfalls die Situation nicht innerhalb der gesetzten Frist geregelt wird, können Administrativmassnahmen gegen die Lehrperson ergriffen werden.

<sup>3</sup> Jeder Versuch, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung zu verheimlichen oder nicht der Wahrheit entsprechende Angaben darüber zu machen, wird mit einer Administrativmassnahme geahndet.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### **IV.**

Die vorliegenden Weisungen treten rückwirkend auf den 1. September 2020 in Kraft.

Sitten, den 16. September 2020

Der Staatsratspräsident: Christophe Darbellay

Der Staatskanzler: Philipp Spörri